

Zur Einführung des neuen Zivilgesetzbuches

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift des Vereins Schweizerischer Konkordatsgeometer [ev.
= Journal de la Société suisse des géomètres concordataires]**

Band (Jahr): **6 (1908)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-180254>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

samtverein eine Vorlage zur Beratung zu unterbreiten und sich so den Einfluß auf die Gestaltung der kommenden Verhältnisse zu sichern, auf den der Verein gerechten Anspruch erheben darf.

St.

Zur Einführung des neuen Zivilgesetzbuches.

Das neue Zivilgesetz soll mit dem 1. Januar 1912 in Kraft treten. Der Bundesrat ist indessen unter Zustimmung der Bundesversammlung befugt, einzelne Bestimmungen desselben schon früher in Kraft zu setzen. Die lange Frist, die bis zur definitiven Einführung des neuen Rechtes anberaumt werden mußte, erklärt sich daraus, daß den Kantonen im Gesetze eine Reihe von Vorbehalten zugestanden werden mußten, um das zur Zeit geltende Recht und Gepflogenheiten dem neuen Rechte anzupassen. Soweit möglich sollen bestehende Einrichtungen nicht ohne Not geopfert werden, anderseits dürfen dieselben mit dem Gesetze nicht in Widerspruch stehen. Dadurch erwächst den Kantonen die Aufgabe, ihre Gesetzgebung entsprechend zu modifizieren und die Einführung des Fundamentalgesetzes auf den 1. Januar 1912 vorzubereiten.

Mit Kreisschreiben vom 24. Juli 1908 wendet sich deshalb der Bundesrat an die Kantonsregierungen, um sie zur Aufstellung der Einführungs- und Übergangsbestimmungen zu veranlassen. In einem vom eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement ausgearbeiteten Memorial ist den kantonalen Behörden eine Wegleitung gegeben worden durch

1. eine Übersicht sämtlicher notwendigen oder wünschenswerten Einführungsbestimmungen, welche gleichzeitig
2. in schematischer Gruppierung aufgestellt worden sind.

Das Zivilgesetzbuch einschließlich der Einführungs- und Anwendungsbestimmungen liegt nun in der Hand eines jeden Schweizerbürgers, dagegen können die Ausführungen des Memorials nicht als allgemein zugänglich betrachtet werden. Wir entnehmen deshalb dem in Nr. 31 des „Schweiz. Bundesblatt“ enthaltenen Aktenstück diejenigen Partien, welche ein besonderes Interesse unserer Mitglieder beanspruchen können. Sie werden daraus entnehmen, daß den bisherigen Einrichtungen und Gepflogenheiten soviel als möglich Rechnung getragen werden soll.

Nachbarrecht. Das Zivilgesetzbuch überläßt die Aufstellung der nachbarrechtlichen und anderer Beschränkungen des Grundeigentums in größerem Umfange dem kantonalen Recht, das in dieser Beziehung namentlich in folgenden Richtungen nähere Vorschriften aufstellen wird:

Die Vorschriften über die Abstände bei Bauten und Pflanzungen, die ein Grundeigentümer gegenüber seinem Nachbar beobachten soll, bleiben in Kraft und können von den Kantonen näher geordnet werden (686, 688), namentlich auch in bezug auf die Verhältnisse der Bäume an den Grenzen (688).

Betreffend die Wegrechte, die im Interesse der Bewirtschaftung der Güter gegeben sind u. a. m., können ebenfalls die Kantone nähere Vorschriften aufstellen (695), wobei zu beachten ist, daß gesetzliche Wegrechte zwar ohne Eintragung im Grundbuch bestehen, daß sie aber der Ordnung halber doch in demselben angemerkt werden sollen, sobald sie von bleibendem Bestande sind (696).

Die Pflicht und die Art der Einfriedigung wird durch das kantonale Recht des näheren geordnet (697), wobei von den Kantonen selbstverständlich wiederum auf die lokalen Gebräuche verwiesen werden kann.

Öffentlich-rechtliche Beschränkungen. Betreffend die Bodenverbesserungen ordnen die Kantone nicht nur das Verfahren, sondern können auch, über Art. 703, Abs. 1, hinausgehend, weitere, solche Unternehmungen noch mehr begünstigende Vorschriften aufstellen. Die kantonalen Bestimmungen werden sich in den beiden Richtungen namentlich auf folgende Punkte zu beziehen haben:

1. Nähere Umschreibung der Voraussetzungen der Zwangsverbindungen in betreff der Kulturarten, der Größe der Bodenflächen usw.

2. Organisation der Genossenschaften zum Zwecke der Durchführung der Bodenverbesserung, Aufstellung von Flurkommissionen und Schätzungskommissionen.

3. Nähere Umschreibung der Statuten und des für diese zu fordernden Inhalts betreffend Leitung, Kosten usw.

4. Aufstellung der Pläne und Kostenvoranschläge, öffentliche Auflegung der Pläne, Auskündungen.

5 Aufsicht der oberen Administrativbehörden, Prüfung der Voraussetzungen, Genehmigung.

6. Zwangsenteignungsrecht und Verfahren bei Anwendung desselben.

7 Durchführung des Unternehmens, namentlich Neueinteilung der Güter, Festsetzung der Entschädigungen.

8. Ordnung der Entscheidung von Streitigkeiten durch die Gerichte, Administrativbehörden oder besondere, mit endgültiger Kompetenz ausgerüstete Kommissionen.

9. Durchführung der Publizität durch Eintragung im Grundbuch und andere Hilfsmittel, wie öffentliche Beurkundung.

Quellen und Brunnen. Die Kantone können über die Fortleitung von Quellen aus einer Gemeinde, aus dem Kanton oder aus dem Quellgebiet besondere Vorschriften aufstellen, sie von einer besonderen Bewilligung abhängig machen oder sie ganz untersagen (705).

Der Inhalt der *Grunddienstbarkeiten* bestimmt sich gegebenen Falles durch die Übung, den Ortsgebrauch oder die Vorschriften des kantonalen Rechts (738, Abs. 2, 740). Die Kantone werden diesfalls die vorhandenen näheren Regelungen vorbehalten oder, soweit wünschenswert, besondere Vorschriften einschränkender oder ordnender Natur aufstellen.

Die gesetzlichen *Grundlasten*, wie Beitragsleistungen der Grundeigentümer an Bodenverbesserungen öffentlich-rechtlichen Charakters u. dgl., sind dahin zu bestimmen, ob eine Eintragung in das Grundbuch verlangt werden will oder nicht. Unbedeutendere Lasten können von dieser Vorschrift sehr wohl befreit werden (784).

Grundbuch. Die Kantone haben sich mit dem Bundesrat gemäß Art. 38 des Schlußtitels über den allgemeinen Plan der Anlegung des Grundbuches zu verständigen. Die Vorschriften über die Vermessung stellt der Bundesrat auf unter Beschlußfassung der Bundesversammlung betreffend deren Kosten (Schlußtitel 39 bis 42) und unter Festsetzung der Formulare (943 ff.). Die Kantone dagegen haben, abgesehen von der Ordnung der Aufnahme öffentlicher Grundstücke (944) und der Eintragungen und Anmerkungen nach kantonalem Recht (949, Abs. 2, 962), das Grundbuch in folgenden Beziehungen zu ordnen:

Die *Grundbuchkreise*. Sie werden von den Kantonen unter Anlehnung an die vorhandenen Bezirke und die örtlichen Bedürfnisse

festgesetzt, wobei in Betracht gezogen werden darf, daß gemäß Art. 963, Abs. 3, die mit der öffentlichen Beurkundung beauftragten Beamten angewiesen werden können, die von ihnen beurkundeten Geschäfte direkt beim Grundbuchamte zur Eintragung anzumelden. Es sollte damit die Bildung größerer Grundbuchkreise erleichtert werden.

Die Grundbuchbeamten. Sie werden von den Kantonen bezeichnet, die auch über deren Wahl, Besoldung und die Aufsicht die erforderlichen Bestimmungen aufstellen. Regelmäßig wird diese Aufsicht dem Regierungsrat übertragen werden wollen. Doch ist auch die Betrauung der obersten Gerichtsinstanz mit solcher Aufsicht sehr verbreitet.

Die Verantwortlichkeit der Kantone und der Beamten ist in Art. 955 festgestellt, wobei aber die Kantone noch Bestimmungen aufstellen können betreffend die Verantwortlichkeit des Grundbuchbeamten für seine Angestellten und dessen Rückgriff auf diese. Die Kantone werden von den Grundbuchbeamten eine Amtsbürgschaft verlangen, deren Höhe sich nach der im Kanton bestehenden Übung richtet, in der Regel aber auf 3000 bis 10,000 Franken anzusetzen sein wird.

Die Einführung des Grundbuches erfolgt unter einem Zusammenwirken von Bund und Kantonen, dessen Bedeutung bereits oben näher angegeben worden ist. Der Bund stellt die allgemeine Anlage der Grundbücher und die Formulare für die Tabellen und Eintragungen fest. Die Kantone sorgen für die Ausführung. Dabei bereitet die Anlage des Grundbuches, auch wenn die allgemeine Grundlage durch Vermessung oder doch durch den Bestand genügender Liegenschaftsverzeichnisse vorbereitet ist, erhebliche Schwierigkeiten.

Als empfehlenswert bezeichnen wir für die Kantone folgende Anordnungen, die sie nach ihren Verhältnissen und Bedürfnissen des näheren modifizieren und ausgestalten werden:

1. In erster Linie ist für die Herstellung eines zuverlässigen Verzeichnisses aller Grundstücke zu sorgen, sei es auf Grund der Vermessung mit vorausgegangener Vermarkung, sei es unter Anlegung von Verzeichnissen auf Grund von Schätzungen und Beschreibungen der Grundstücke.

2. Die so festgestellten Grundstücke, deren Verzeichnis für eine gewisse Frist zur öffentlichen Kontrolle aller Angehörigen

eines Kreises ausgekündigt und aufgelegt wird, vermehrt um diejenigen Rechte an Grundstücken von dauerndem und selbständigem Charakter, die in das Grundbuch aufgenommen werden können (655, Ziffer 2, 943, Ziffer 2, sowie; betreffend die Wasserrechtsverleihungen, Art. 56 des Schlußtitels), werden alsdann in das Grundbuch aufgenommen, das heißt es erhält in den Büchern, die hierzu bestimmt sind, jedes solche Grundstück ein Doppelblatt mit eigener Grundbuchnummer.

3. Nach dieser Aufnahme oder schon während deren Vorbereitung werden die dinglichen Rechte an einem jeden dieser Grundstücke einer Bereinigung unterworfen, die auf ein genau umschriebenes Verfahren begründet werden muß.

Bei der Aufnahme der Grundstücke in das Grundbuch können mit Einwilligung des Grundeigentümers Kollektivblätter angelegt werden (947), über deren Anlage die bundesrechtlichen Ordnungen das Nähere bestimmen. Dagegen ist schon bei der Auflage der ersten Anlegung der Grundstückverzeichnisse und sodann bei den Auskündungen betreffend den Bestand an dinglichen Rechten auf diese Anlage der Kollektivblätter hinzuweisen, vergleiche namentlich Art. 947, Abs. 2.

Bericht über die von der Firma Kern & Cie., Aarau ausgestellten Instrumente.

St. Gallen, 17. und 18. Mai 1908.

Die Zeit war kurz bemessen zur Einsichtnahme der Schau-
stellung. Deshalb entschloß sich die Firma Kern & Cie., nur ihre
Neuheiten auszustellen, um allgemein bekannt zu geben, was in
den letzten Monaten auf ihrem Gebiete teils durch Verbesserungen
an bereits bestehenden Instrumenten, teils durch wirkliche Neu-
heiten, Hervorragendes geschaffen wurde. Als von großer Be-
deutung für die Vermessungen erwähnen wir hier nur die neuen
Instrumente:

Der selbstreduzierende Theodolit, das Reise-Nivellierinstrument
und den Planimeter Weber-Kern.

Die Verbesserungen an den übrigen Instrumenten sind auch
eingreifender Natur, und verdienen ebenfalls erwähnt zu werden.
Sie betreffen den Tachymetrograph Brönnimann-Kern, den topo-